

1. Ausfertigung
Satzung über die Benutzung des Sportheimes und der
Sportanlagen der Gemeinde Ascheberg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. November 1977 (GVOBl. Schl.-H., S. 410), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 17. März 1978 (GVOBl. Schl.-H., S. 71), der §§ 65, 66, 67 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 19. März 1979 (GVOBl. Schl.-H., S. 181) hat die Gemeindevertretung Ascheberg am *16. Mai 1989* folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- 1) Träger des Sportheimes und der Sportanlagen ist die Gemeinde Ascheberg.
- 2) Das Sportheim und die Sportanlagen der Gemeinde Ascheberg stehen mit Vorrang dem TSV Germania Ascheberg zu sportlichen Veranstaltungen zur Verfügung.
- 3) Anderen Vereinen und Organisationen der Gemeinde sind sie unter Berücksichtigung der Belange des TSV Germania Ascheberg nach Anmeldung und vorheriger Übereinkunft zur Verfügung zu stellen.
Die Anmeldung für Nutzungstermine ist rechtzeitig schriftlich vorzunehmen.
Die Vergabe richtet sich nach der Reihenfolge der Anmeldungen. In Ausnahmefällen können vereinbarte Termine abgesagt werden; eine Entschädigungspflicht für die Gemeinde entsteht nicht.
- 4) Der Benutzer hat dem Platzwart die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen volljährigen Aufsichtspersonen zu nennen.
Eine verantwortliche Aufsichtsperson hat ständig anwesend zu sein.
Die Pflichten des Verantwortlichen ergeben sich aus diesen Richtlinien.
- 5) Für die Benutzung des Sportheimes und der Sportanlagen gelten die nachstehenden Bestimmungen.

§ 2

Aufsicht

- 1) Der Zutritt zum Sportheim und den Sportanlagen und dessen Benutzung ist nur in Anwesenheit mindestens einer vom Benutzer zu benennenden volljährigen Aufsichtsperson gestattet. Die Aufsichtsperson übernimmt gegenüber der Gemeinde die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und

die Nutzung der Sportanlagen.
Sie hat während der Veranstaltung ständig anwesend zu sein.

- 2) Der Bürgermeister der Gemeinde Ascheberg, der Platzwart und der Vorstand des TSV Germania Ascheberg oder sonstige, vom Bürgermeister beauftragte, Personen überwachen die Einhaltung dieser Richtlinien und üben das Hausrecht im Auftrage der Gemeinde aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 3

Verpflichtungen des Benutzers

- 1) Der Benutzer hat auf seine Kosten für die Erfüllung aller aus Anlaß der Benutzung zu treffenden Bau-, Feuer-, Sicherheits-, Gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zu sorgen.
- 2) Die überlassenen Räume und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Das Betreten anderer als der überlassenen Räume ist untersagt.
- 3) Der Benutzer hat sämtliche überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände nach Beendigung der Benutzung in sauberem und ordnungsgemäßem Zustand an den Platzwart zu übergeben. Die Reinigung hat so zu erfolgen, daß dadurch der Beginn der nachfolgenden Veranstaltungen nicht verzögert wird.
- 4) Eine Weitergabe von überlassenen Schlüsseln und die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist untersagt.
- 5) Das Rauchen ist in den Umkleideräumen sowie im Duschraum untersagt.
Bei der Benutzung des Sportheimes sind im einzelnen folgende Verhaltensmaßregeln zu beachten:
 - a) Flur, Umkleideräume, Duschraum und Clubraum sind nach dem Spiel- bzw. Übungsbetrieb ohne Fußballschuhe zu betreten.
 - b) Die Waschbecken dienen nur der Körperpflege. Schuhzeug darf in diesen Becken nicht gereinigt werden.
 - c) Beim Verlassen des Duschraumes und der Umkleideräume ist das Licht zu löschen. Im Duschraum ist das Wasser abzudrehen.
- 6) Der Benutzer hat während der Benutzung des Sportheimes sowie vor- und nachher für Ruhe und Ordnung auf dem Grundstück zu sorgen.
- 7) Die Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, daß die Anlagen bzw. das Sportheim in ordnungsgemäßem Zustand verlassen werden.

§ 4

Haftung

- 1) Die Gemeinde überläßt den Benutzern das Sportheim, den Sportplatz und deren Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, das Vertragsobjekt pfleglich zu behandeln und Schäden aller Art zu vermeiden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- 2) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Anlagen stehen.
- 3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Benutzer hat bei Vertragsabschluß nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- 4) Von Regelung der Abs. 2 und 3 bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- 5) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Satzung entstehen. Wird ein Schaden festgestellt und läßt sich nicht feststellen, welche Sparte bzw. welcher Verein oder welche Organisation dafür verantwortlich ist, so haften die Benutzer als Gesamtschuldner.
- 6) Der Benutzer trägt die alleinige Verantwortung für die Sicherheit bei Benutzung der Anlagen. Er bestellt eine Person, welcher die Aufsicht über die Benutzung obliegt. Die Bestellung weiterer Personen als Ordner und die Anbringung von Schildern, die im Rahmen der Benutzung nötig und zweckmäßig sind, ist zulässig.
- 7) Eine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände wird nicht übernommen.
- 8) Eltern haften für Ihre Kinder.

§ 5

Entgelt

Für die Nutzung des Sportheimes und seiner Anlagen bleibt die Erhebung eines Nutzungsentgeltes dem Einzelfall vorbehalten.

§ 6


Verstöße gegen die Satzung können mit Platz- und Hausverbot geahndet werden.

§ 7

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ascheberg, den 10. Aug. 1989





Der Bürgermeister

Satzung

über die Benutzung des Sportheimes und der Sportanlagen der Gemeinde Ascheberg

1. Nachtrag

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), berichtigt am 30. Juni 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 350), geändert durch Gesetz vom 18. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 147), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 474) mit Berichtigung vom 22. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 35), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 396), in der zur Zeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21. Mai 2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der § 3 (Verpflichtung des Benutzers) wird um folgende Ziff. 8 ergänzt:

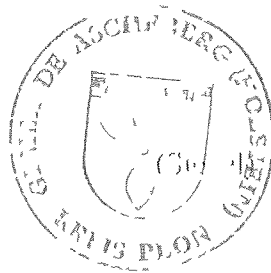
- 8) Das Mitbringen von Tieren in das Sportheim ist untersagt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ascheberg, 21. Mai 2002



Gemeinde Ascheberg
Der Bürgermeister *l.v.*

Zoltganz / B. v. d. ...